

# Satzung des Oerlinghauser Marketingvereins

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Ziele des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb, Ablehnung und Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Ausschluss aus dem Verein
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beitragsleistungen und -pflichten
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Aufgaben des Vorstandes
§ 12	Wahlen
§ 13	Geschäftsführung
§ 14	Vereinsordnungen
§ 15	Kassenprüfer, Kassenprüfungen
§ 16	Auflösung des Vereins
§ 17	Vermögensverfall
§ 18	Salvatorische Klausel
§ 19	Inkrafttreten

## PRÄAMBEL

Der Wettbewerb der Städte und Gemeinden um Besucher, qualifizierte Arbeitskräfte oder die Ansiedlung und den Erhalt von Unternehmen macht es notwendig, sich positiv von anderen Städten abzuheben, um eine Entscheidung zugunsten der eigenen Stadt zu bewirken. Image und Lebensqualität haben sich dabei zu wichtigen Standortfaktoren entwickelt.

Deshalb ist es Ziel des Stadtmarketings für Oerlinghausen, sich als leistungsfähiges Instrument der Stadtentwicklung zu positionieren, um die kommunalen Ziele der Stadtentwicklung wirkungsvoll zu unterstützen.

Dabei arbeiten unterschiedliche Akteure aus allen Bereichen der Stadtgesellschaft, namentlich Handel, Industrie, Gastronomie, Kultur, Vereine und Verwaltung im ständigen Dialog zusammen, um Oerlinghausen für seine Bürgerinnen und Bürger attraktiver und für Gäste lohnenswerter und interessanter zu machen.

Dabei wird Stadtmarketing in Oerlinghausen nicht als zeitlich befristetes Projekt, sondern als langfristiger Prozess verstanden, die Stadt mit all ihren Facetten nach außen positiv darzustellen und mit immer neuen Ideen und Impulsen gemeinsam vor Ort neu zu gestalten.

Dabei soll das bürgerschaftliche Engagement besonders unterstützt und gefördert werden. Vorhandene Veranstaltungen und Projekte in Kernstadt und Ortsteilen werden genauso wie erfolgreiche Akteure eingebunden.

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Oerlinghausen Marketing e.V. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oerlinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt nach der Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründerversammlung zum 01.01.2017

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des allgemeinen Wohls in der Stadt Oerlinghausen und insbesondere der nachfolgend beschriebenen Ziele.
2. Ziele des Vereins sind der Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Stadtmarketings zur Steigerung der Attraktivität der Stadt und zur Verbesserung der Qualität des Standortes Oerlinghausen. Diese Ziele sollen u. a. durch Maßnahmen erreicht werden, die der Stärkung des Einzelhandels, des Tourismus, des städtischen Zusammenhaltes und dem nachhaltigem Ausbau des Wirtschaftsstandortes dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (privaten oder öffentlichen Rechts) werden.
2. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr bei Eintritt in den Verein vollendet haben.
3. Die Stadt Oerlinghausen ist geborenes Mitglied des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.

### **§ 4 Erwerb, Ablehnung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Unterzeichner die Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins an.
3. Über die Annahme (Beitritt) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
4. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner besonderen Begründung seitens des Vorstandes. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5**

### **Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.

### **§ 7**

#### **Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge erfolgt über die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Für den Fall einer Änderung der Beitragsordnung ist der Punkt „Beitragsangelegenheiten“ in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt sein. Alle weiteren Details werden in der Beitragsordnung geregelt.

### **§ 8**

#### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung,
  - 1.2 der Vorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Alle Organmitglieder müssen natürliche Personen sein, die selbst auch Mitglied im Verein sind.

### **§ 9**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes (im Wahljahr),
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr),
  - Beschluss über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
  - Beschluss über die Beitragsordnung
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin durch satzungsgemäße Mitteilung einzuladen.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen des Vorstandes (soweit diese anstehen)
  - Wahl von zwei Kassenprüfern (soweit diese ansteht)
  - Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung (soweit erforderlich)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 

Später eingehende Anträge, die auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden können, bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit (Dringlichkeitsanträge).
7. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder soweit nicht in Einzelfällen diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht (s. u.a. §§ 9.9, 9.11, 16). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern der Tagesordnungspunkt „Satzungsangelegenheiten“ oder „Auflösung des Vereins“ in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt worden ist.
12. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins bzw. die Vertreter /Bevollmächtigten der Vereinsmitglieder in der Form einer juristischen Person.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der für die Versammlung vom Vorstand bestimmte Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Bürgermeister der Stadt Oerlinghausen oder seinem Stellvertreter,
  - f) bis zu 6 Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB allein vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

4. Ein Geschäftsführer steht dem Vorstand mit beratend zur Seite.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Als ordnungsgemäße Einberufung einer Vorstandssitzung gilt sowohl die schriftliche als auch mündliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlussfassungen werden vom Schriftführer per Ergebnisprotokoll protokolliert und von ihm sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung und Ausführung des Maßnahmenplans, Buchführung, Jahresbericht,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Planung und Durchführung von Angeboten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
  - Bestellung des Geschäftsführers,
  - Erlass von Vereinsordnungen,
  - Einberufung von Projektgruppen.

### **§ 12 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
2. Vor Wahlen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter bestimmt.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten wird ein Geschäftsführer bestimmt.
2. Die Stadt Oerlinghausen verpflichtet sich, zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren die Geschäftsführung zu übernehmen um den Aufbau des Vereins zu unterstützen. Näheres wird vertraglich zwischen dem Vorstand und der Stadt geregelt.
3. Auf Basis dieser Vereinbarung schlägt der Bürgermeister dem Vorstand einen Verwaltungsmitarbeiter als Geschäftsführer vor. Dieser wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt.
4. Die Geschäftsführung erfolgt unentgeltlich. Soweit dem Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsführung zusätzliche Kosten entstehen (Reisekosten etc.), werden diese vom Verein erstattet.

### **§14 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich zur Regelung interner Vereinsabläufe Ordnungen geben.

2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlass der Ordnungen, Änderungen etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer, Kassenprüfungen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören bzw. Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die gesamte Vereinskasse mit allen Konten und Buchungsbögen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen Bericht.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte kann von den Kassenprüfern die Entlastung des Kassierers und damit die Entlastung des Vorstandes eingebracht werden.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
  - b) sie von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17**

#### **Vermögensverfall**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen treuhänderisch der Stadt Oerlinghausen mit der Maßgabe zu, das Vereinsvermögen nur solchen Organisationen zuzuleiten, die dem Vereinszweck gleichgerichtete Interessen verfolgen oder Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrtspflege ausführen.

### **§ 18**

#### **Salvatorische Klausel**

1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22.11.2016 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.